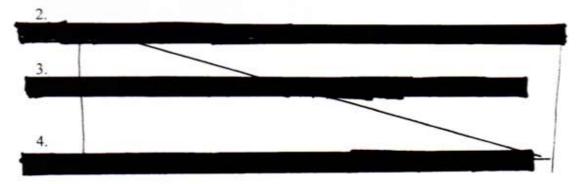


Geschäftsleitung

Vertrag

Zwischen

 Firma Heinrich Maximilian Pallhuber GmbH & Co.KG und persönlich haftender Gesellschafterin Firma Cellarmaster Wines Germany GmbH, An den Nahewiesen 8, 55450 Langenlonsheim



Anschlusskunden 1-4 –

und

Firma RN Inkassoinstitut GmbH, Bosenheimer Str. 8-10, 55543 Bad Kreuznach

- Factor -

wird folgender Factoring- und Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.

Vorbemerkung

Die Anschlusskunden betreiben Weinverkauf im Versandhandel an Endverbraucher und Unternehmen (Kunden/Debitoren) im gesamten Bundesgebiet. Sie verkaufen ihren Forderungsbestand als Globalzession an RNI GmbH verbunden mit dem Auftrag zum außergerichtlichen und gerichtlichen Einzug nach folgenden Bestimmungen.



Geschäftsleitung

§ 1 Kundenforderungsbestand vom 01.01.-30.11.2003

(1) Die Anschlusskunden zu 1) verkaufen und übertragen die in der Anlage I zu diesem Vertrag aufgelisteten Kundenforderungen aus dem Verkauf von Wein und anderen Waren. Der Factor nimmt die Übertragung an.

Der Kaufpreis beträgt einschließlich Umsatzsteuer

Der Kaufpreis ist fällig und la d. v. 15.4 04)

zahlbar bis spätestens 30.12.2003 (Geldeingang beim Anschlusskunden).

(3)
Für die Übernahme des Ausfallrisikos, den Einzug, das Debitorenmanagement und alle damit zusammenhängenden Leistungen erhält der Factor eine Vergütung von 62.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.

§2 Mantel- und Globalzession

- (1) Die Anschlusskunden verpflichten sich, ab 01.12.2003 sämtliche Forderungen gegen ihre Kunden/Debitoren aus der Lieferung von Wein und anderen Waren, die nach Durchführung des hauseigenen Mahnverfahrens noch nicht bezahlt haben, an den Factor zu verkaufen und zu übertragen.
- (2)
 Der Factor verpflichtet sich, die ihm in Abs. 1 angebotenen Forderungen anzukaufen und die Übertragung anzunehmen. Die Annahme der Übertragung erfolgt durch die monatsweise Auftragsbestätigung und Gutschrift des Kaufpreises auf dem Abrechnungskonto des jeweiligen Anschlusskunden unter der Bedingung, dass ein wirksamer Kaufvertrag zustandegekommen ist und die aus diesem Vertrag erwachsenen Forderungen auch nach hauseigener Mahnung nicht beglichen worden ist.
- Die Abtretung erfolgt in vorstehendem Umfange mit Nebenforderungen an den Factor im Voraus hinsichtlich aller Kundenforderungen.



Geschäftsleitung

§3 Sicherung

Soweit Neben- und Sicherungsrechte nicht bereits Kraft Gesetzes mit der Zession übergehen, tritt der Anschlusskunde diese hiermit an den Factor ab, der die Abtretung annimmt. Soweit die Abtretung von besonderen weitergehenden Voraussetzungen abhängig ist, verpflichtet sich der jeweilige Anschlusskunde, die Abtretung in der notwendigen Weise vorzunehmen.

§4 Abwicklung

- (1)
 Der Ankauf erfolgt monatlich in der Weise, dass die auf Datenträger sukzessive übermittelten Forderungen gesammelt werden und zu einer Monatssumme mit in der Anlage einzeln aufgeführten Forderungen (Name, Anschrift des Kunden, Betrag, Rechnung etc.) zusammengefasst werden. Aus der zusammengefassten Monatssumme wird der Kaufpreis ermittelt und unter Ausweis der Umsatzsteuer fakturiert.
- (2)
 Der Factor wird monatliche Auftragsbestätigungen auf der Grundlage der Monatsliste an den jeweiligen Anschlusskunden erteilen.

§ 5 Einziehung der Forderungen

- (1) Der Anschlusskunde beauftragt den Factor mit dem außergerichtlichen und ggf. gerichtlichen Einzug der Forderungen im Namen des jeweiligen Anschlusskunden, jedoch für Rechnung des Factors.
- (2) Der Factor überwacht die gewährten Zahlungsziele und führt das Forderungsmanagement.
- (3)
 Der Factor verbucht die eingehenden Forderungen, getrennt nach Hauptforderung sowie
 Nebenforderungen (vorgerichtliche Mahnpauschale, Verzugszinsen etc.).



Geschäftsleitung

- (3)
 Sollte nach dieser Nachkalkulation ein Überschuss von mehr als 2 % des Nennbetrages der Forderungssumme entstanden sein, so ist ein rückwirkender Zuschlag zum Kaufpreis zwischen den Parteien auszuhandeln, der sich in einer Größenordnung von 1/10 bis 3/10 des Überschusses bewegt.
- (4) Die folgenden Übernahmejahre nach 2004 sind in entsprechender Weise nachzukalkulieren.

§14 Laufzeit des Vertragsverhältnisses

- Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.12.2003 und läuft zunächst fest bis zum 30.06.2006.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von sechs Monaten zur jeweiligen Jahresmitte (30.06.) schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer den Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, z.B. betrügerische Handlungen u.ä..

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Zusicherungen nicht erteilt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder für nichtig erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll diejenige Regelung treten, die der Erreichung des Vertragszweckes am nächsten kommt.



Geschäftsleitung

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

Langenlonsheim/Bad Kreuznach, den 17.12.03

Amschlusskunden zu 1)

RN inkassoinstitut Gmbh Bosenheimer Str. 8-10 55543 Bad Kreuznach Tel. 0671 - 48337-07 Fax 0671-48337-11

Postbenk Lshin. IKTO. 9362-676

Anschlusskunde zu 2)

Anschlusskunde zu,3)

Anschlusskunde zu 4)